



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0037/2025

Vorlage: AW/0056/2025		Datum: 20.06.2025	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt		Az.: 20.1/HH
Betreff: Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion zur Haushaltsverfügung 2025			
Gremienweg:			
26.06.2025	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Antwort:

1. *Hat die Stadt Koblenz einen möglichen Widerspruch geprüft?*

Die Verwaltung hat die Haushaltsverfügung 2025 der ADD vom 12.05.2025 einer haushaltsrechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass diese nicht zu monieren ist.

Die Kommunen sind nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung¹ dazu verpflichtet, die Fehlbeträge so gering wie möglich zu halten, wenn trotz äußerster Sparsamkeit und der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmequellen kein Haushaltsausgleich möglich ist.

Die Aufsichtsbehörde hat die von Stadt und Verwaltung vorgenommenen Konsolidierungen in einem Umfang von rd. 4,1 Mio. Euro gegenüber dem im Dezember 2024 beschlossenen Haushalt als spürbare Kräfteanspannung entsprechend gewürdigt und trotz der erheblichen Fehlbeträge (Ergebnishaushalt 2025: -34,5 Mio. Euro, Finanzhaushalt 2025: -46,6 Mio. Euro; in 2026 - 2028: Defizite bis zu -43,6 Mio. Euro) von einer Beanstandung für das Haushaltsjahr 2025 abgesehen. Die erforderlichen Genehmigungen wurden -teilweise unter Unterauflagen-erteilt.

Die Aufsichtsbehörde beanstandete jedoch den Etat 2025 bezüglich der Planungsjahre 2026 bis 2028. Die ADD sieht weitere Konsolidierungspotentiale und fordert die Stadt u. a. auf, dass im Rahmen zukünftiger Haushaltskonsolidierungen bisher noch nicht verwirklichte, jedoch mögliche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Weiterhin sollen sämtliche Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Pflichtaufgaben, fortlaufend auf ihren Umfang bzw. Standard hin zu überprüfen und sofern möglich, auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Die Stadt habe unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Ausgaben zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern. Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeoptimierung bestehe die Verpflichtung, die zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig auszuschöpfen.

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.06.2015 – 10 C 13.14.

2. *Wie wird die ausgesprochene Beanstandung für künftige Haushalte gesehen?*

Dezidierte und belastbare Aussagen zum Vorgehen der ADD für das nächste Jahr können verständlicherweise zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben werden.

Aufgrund der bisherigen Vorgehensweise wird derzeit u. a. Folgendes gelten: Im Rahmen der Haushaltsgenehmigungsverfahren der kommenden Haushaltsjahre wird bei unausgeglichenen Haushalten gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen sein, dass alle Kräfteanstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen worden sind und die Defizite als unabweisbar und damit als nicht weiter reduzierbar einzustufen sind. Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass sich die Haushaltslage in den kommenden Jahren signifikant verbessern wird, werden zur Gegensteuerung weitere Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Haushaltes vorzunehmen sein.

Hierzu werden auch in Zusammenarbeit mit der Haushalts- und Strukturkommission Maßnahmen zur Thematik Aufgabenkritik und Standardabbau erarbeitet.

3. *Die Kreditermächtigung in Höhe von 86,5 Mio. erfolgt unter der Einhaltung des Grds. der Jährlichkeit. Weshalb erfolgt das bei den Einnahmen nicht?*

In den zurückliegenden Etatberatungen 2025 im Haupt- und Finanzausschuss am 18. und 19.11.2024 sowie am 02.12.2024 wurde die Thematik der noch ausstehenden Ausbau- und Erschließungsbeiträge bereits intensiv diskutiert. Unter anderem aufgrund der angespannten Personalsituation beim Tiefbauamt im Sachgebiet Abgaben war ein noch schnelleres Vorgehen in dieser Angelegenheit nicht möglich.

Der Grundsatz der Jährlichkeit gilt sowohl für den konsumtiven Haushalt als auch für den Investitionshaushalt. Der Investitionskreditbedarf setzt sich zusammen aus der Differenz der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Höhere Einzahlungen aus Ausbau- und Erschließungsbeiträgen führen zu einem geringeren Investitionskreditbedarf im jeweiligen Haushaltsjahr. Eine Verminderung des Investitionskreditbedarfs kommt in künftigen Haushaltsjahren bei der Ermittlung des (konsumtiven) Haushaltsausgleichs durch geringere Zins- und Tilgungsleistungen zu Gute.

Im Etat 2026 wird die Verwaltung die Beitragsfälle, bei denen eine kassenwirksame Erhebung erfolgen kann, entsprechend veranschlagen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Siehe obige Ausführungen